

Update-Compliance – Hinweisgeberschutzgesetz und die EU-Whistleblower-Richtlinie

Die Bedeutung von Compliance in Unternehmen

Unter Compliance ist das regelkonforme Verhalten von Unternehmen zu verstehen. Gesetzesverstöße sowie regelwidriges Verhalten in Unternehmen führen nicht selten auch zu Ordnungswidrigkeiten, für die das Unternehmen, der Inhaber oder dessen Vertreter mit einem Bußgeld belegt werden. Daneben besteht auch das Risiko, dass Regelverstöße eine persönliche Haftung der Unternehmensleitung, also von Geschäftsführern und Vorständen, zur Folge haben. Compliance-Verstöße können darüber hinaus gravierende wirtschaftliche Schäden und Reputationsverluste nach sich ziehen.

Mit der Frage, wie sich solche Compliance-Vorfälle vermeiden lassen, beschäftigen sich deshalb mittlerweile Unternehmen jeglicher Couleur. Auch Kleinunternehmen und Mittelständler stehen in der Pflicht, die Einhaltung der wachsenden Zahl an Regeln und Gesetzen sicherzustellen. Das Management eines jeden Unternehmens muss sich vermehrt der Herausforderung stellen, den Compliance-Anforderungen gerecht zu werden und sich regelgerecht zu verhalten.

Compliance-Risiken steigen stetig

Das ist kaum verwunderlich, können Verstöße etwa gegen das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, den Datenschutz, das Geldwäschegesetz, den Umwelt- oder Verbraucherschutz, Rechnungslegungs- oder Steuerpflichten, grundsätzlich jedes Unternehmen treffen. Dabei stellen die aufgezeigten Regeln nur einen Bruchteil der Anforderungen und Gesetze dar, die ein Unternehmen in der Praxis einzuhalten hat.

Zwar bieten auch wirksame Compliance-Maßnahmen in einem Unternehmen keine absolute Sicherheit vor Regelverstößen. Sie können jedoch dabei helfen, Verstöße und somit auch Haftungsrisiken auf der Führungsebene frühzeitig zu erkennen oder zu vermeiden.

Hinweisgebersysteme als Bestandteil des Compliance-Managements

Als Bestandteil von Compliance-Management-Systemen sind Hinweisgebersysteme schon seit jeher unverzichtbar. Hinweisgebersysteme dienen vor allem den Mitarbeitenden eines Unternehmens als Anlaufpunkt, um auf etwaige Fehler hinzuweisen. Ein Hinweisgebersystem bietet dem betroffenen Unternehmen sodann die Möglichkeit, schnell auf Missstände zu reagieren, Schäden zu vermeiden und Reputationsverluste abzuwenden.

Durch neue gesetzliche Anforderungen soll nunmehr eine allgemeine Pflicht zur Einrichtung von internen Meldekanälen eingeführt werden.

Hinweisgebersysteme nach der EU-Whistleblower-Richtlinie

Die am 23. Oktober 2019 verabschiedete EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (EU-Whistleblower-Richtlinie), verpflichtet neben juristischen Personen des öffentlichen Sektors auch alle Unternehmen des privaten Sektors mit mindestens 50 Mitarbeitern zur Einführung von Hinweisgebersystemen.

Die Mitgliedstaaten müssen die europäische Richtlinie bis spätestens 17. Dezember 2021 in nationales Recht umsetzen. Für Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten ist eine verlängerte Einrichtungsfrist bis zum 17. Dezember 2023 vorgesehen.

Entwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz in Deutschland

In Deutschland soll diese Umsetzung durch ein „Hinweisgeberschutzgesetz“ erfolgen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen entsprechenden Referentenentwurf vorgelegt, der jedoch über die Anforderungen der EU-Richtlinie hinausgeht und über den bislang keine Einigkeit erzielt werden konnte. Der deutsche

Entwurf zur Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie sieht vor, dass „Beschäftigungsgeber“, also Unternehmen jeder Art, und öffentliche „Dienststellen“ (Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte) ab 50 Beschäftigten ein internes System zur Meldung von Verstößen einrichten müssen.

Auswirkungen der EU-Whistleblower-Richtlinie auf Unternehmen

Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sind hier nach insbesondere zur Einrichtung interner Meldekanäle verpflichtet, welche die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, gewährleistet. Daneben stellt die Richtlinie unter anderem auch folgende Anforderungen an betroffene Unternehmen:

- Möglichkeit zur schriftlichen und mündlichen Meldung
- Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen
- Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten
- Dokumentation aller eingehenden Meldungen
- Ergreifen von Maßnahmen, um jede Form von Repressalien gegen den Hinweisgeber zu verhindern

Mit der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie wird somit erstmalig eine allgemeine Pflicht zur Einrichtung von internen Meldekanälen eingeführt. Ebenso werden klare prozessuale Vorgaben zum Verfahren mit Hinweisen gemacht. Wer sie nicht befolgt, muss mit Sanktionen, u. a. mit Geldbußen bis zu 100.000 € rechnen.

Fazit

Vollkommen unabhängig vom weiteren Fortgang des deutschen Gesetzge-



bungsverfahrens zum Hinweisgeberschutzgesetz sollten die (künftig) betroffenen Unternehmen nicht zu lange mit der Umsetzung der für sie erforderlichen Maßnahmen warten. Die Einrichtung der erforderlichen Maßnahmen dürfte mit einem gewissen zeitlichen und auch finanziellen Aufwand verbunden sein. Hinzukommt, dass bei Einrichtung und Betrieb von Hinweisgebersystemen noch weitere rechtliche Anforderungen, insbesondere Datenschutz, zu beachten sind, da es um den Umgang mit personenbezogenen Daten geht.



Über den Autor:

Der Autor ist Rechtsanwalt in der J+P Gruppe und spezialisiert auf die Beratung privater Unternehmen sowie der öffentlichen Hand in den Bereichen Wirtschaftsrecht, einschließlich Datenschutz- und Arbeitsrecht sowie Compliance. Die J+P Gruppe bündelt die interdisziplinäre Expertise und Leistungen von vier Unternehmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung unter einem Dach.

Weitere Informationen zur J+P Gruppe: <https://www.jundp-gruppe.de/>



- + RECHTSBERATUNG
- + WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- + STEUERBERATUNG
- + UNTERNEHMENSBERATUNG

WIR BERATEN SIE GANZHEITLICH

Unsere Rechtsberatungs-Experten betreuen Unternehmen unter anderem in allen Fragen des Wirtschafts-, Steuerstraf- und Arbeitsrechts sowie im Datenschutzrecht. Auf Wunsch bieten wir auch anwaltliche Vertretung.

Mit einem breiten Leistungsportfolio und viel Know-how bieten wir Ihnen neben Rechtsberatungsleistungen auch ganzheitliche Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsleistungen – alles aus einer Hand, an drei Standorten, mit über 70 Mitarbeitern.

Wir sind die J+P Gruppe.

Wir sind **Kooperationspartner**
 **THM**  **STUDIUM PLUS**
TECHNOLOGIE HIGHER EDUCATION PARTNER DUALLES STUDIUM

Zentralruf: Tel. +49 (0) 6461 7003-0 | kontakt@jundp-gruppe.de | www.jundp-gruppe.de